

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

Entscheidungsrationalitäten im Kinderschutz

Mentoring-Programme und Teilhabe von
Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben

Engagement für soziale Gerechtigkeit als
Lernergebnis

Drogenkonsum an Berufsschulen

Herausgeber*in

Karin Böllert, Hans-Uwe Otto †, Hans Thiersch

Redaktion

Karin Böllert (verantwortlich), Münster; Gaby Flösser, Dortmund; Rainer Treptow, Tübingen; Holger Ziegler, Bielefeld.

Redaktionsanschrift

Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft, AG 8 Soziale Arbeit
Postfach 100131, 33501 Bielefeld
e-mail: redaktion-neuepraxis@uni-bielefeld.de

Beirat

Pascal Bastian, Koblenz-Landau; Roland Becker-Lenz, Olten (CH); Maria Bitzan, Esslingen; Karin Bock, Dresden; Rita Braches-Chyrek, Bamberg; Karl-Heinz Braun, Magdeburg-Stendal; Margrit Brückner, Frankfurt/M.; Zoe Clark, Siegen; Peter Cloos, Hildesheim; Thomas Coelen, Siegen; Margret Dörr, Mainz; Bernd Dollinger, Siegen; Thomas Feltes, Bochum; Jörg Fischer, Erfurt; Thomas Gabriel, Dübendorf (CH); Klaus Grunwald, Stuttgart; Reinhard Hörster, Halle/S.; Bettina Hünersdorf, Halle/S.; Marile Karsten †, Lüneburg; Fabian Kessel, Wuppertal; Heiner Keupp, München; Thomas Klie, Freiburg; Alban Knecht, Klagenfurt (A); Björn Kraus, Freiburg; Nadia Kutscher, Köln; Veronika Magyar-Haas, Fribourg (CH); Peter Marquard, Bremen; Stephan Maykus, Osnabrück; Nina Oelkers, Vechta; Ullrich Otto, Zürich (CH); Andreas Polutta, Ravensburg-Weingarten; Heike Radvan, Cottbus; Thomas Rauschenbach, München; Kim-Patrick Sabla, Vechta; Philipp Sandermann, Lüneburg; Andreas Schaarschuch, Wuppertal; Albert Scherr, Freiburg; Stefan Schnurr, Muttenz (CH); Mark Schrödter, Kassel; Wolfgang Schröder, Hildesheim; Mike Seckinger, München; Marc Ansgar Seibel, Koblenz; Christian Spatscheck, Bremen; Heinz Sünker, Wuppertal; Nina Thieme, Duisburg-Essen; Werner Thole, Kassel; Wolfgang Trede, Tübingen; Jan V. Wirth, Bückeburg; Ulrike Voigtsberger, Hamburg

Verlag

Verlag neue praxis GmbH,
Lahnneckstr. 10, 56112 Lahnstein
Tel. 02621 187159
Fax 02621 187176
E-mail: info@verlag-neue-praxis.de
Bankkonto: Volksbank Rhein-Lahn
BLZ 57092800
Kto.-Nr. 200240715

IBAN: DE95570928000200240715
BIC: GENODE51DIE (Ort Diez)

Alleingesellschafterin:
Ute C. Renda-Becker

Bezugspreis

Die np erscheint 6 x jährlich.
Einzelheft 20,- €,
Jahresabonnement 81,- €,
Studierendenabonnement 66,- €. Die SLR (erscheint 2 x jährlich) kostet im Kombiabonnement mit der np 21,- € zzgl. Zustellgebühr

Das Abonnement der *neuen praxis* ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Probeabonnements, die nicht acht Tage nach Erhalt des letzten Probeheftes schriftlich gekündigt werden, gehen automatisch in ein Jahresabonnement über.

ISSN 0342-9857

Anzeigen

Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 19 vom 1.1.2006

Verwaltung und Auslieferung

Verlag neue praxis GmbH, Lahnstein

Satz

MedienServiceCenter Ute C. Renda-Becker, Lahnstein

Druckerei und Lieferanschrift für Beilagen

Rewi Druckhaus, Wiesentraße 11,
57537 Wissen

Nachdruck von Beiträgen nur mit Genehmigung der Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Zurücksendung erfolgt nur, wenn Porto beigelegt ist. Die Zeitschrift kann durch die Buchhandlung und direkt vom Verlag bezogen werden. Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe sind vorbehalten.

Manuskriptangebote senden Sie bitte per E-Mail direkt an: neuepraxis@uni-bielefeld.de. Alle Beiträge durchlaufen ein blind-peer-review-Verfahren.

Copyright

© Verlag neue praxis GmbH, Lahnstein

Die neue praxis wird regelmäßig im »Sozialwissenschaftlichen Literaturinformationssystem SOLIS« des Informationszentrums Sozialwissenschaften (Lennéstr. 30, 53113 Bonn) erfasst.

BEITRÄGE

Nina Kläsener

›Kunststücke statt Kraftakte?‹

Entscheidungsrationalitäten im Kinderschutz als organisierte Suche nach Gewissheit 121

Stefan Zapfel/Bartholomäus Zielinski

Mentoring-Programme und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben.

Ziele, Gestaltungsformen und empirische Befunde 144

Rainer Schliermann/Irmgard Schroll-Decker/Rabia Kökten/Hans Gruber

Engagement für soziale Gerechtigkeit als Lernergebnis.

Eine Untersuchung zur Rolle des Praxissemesters und informeller Lernkontexte bei Studierenden
der Sozialen Arbeit 159

Petra Wagner

Drogenkonsum an Berufsschulen. Eine sozialökologische Perspektive..... 182

NP-AKTUELL

Krieg in der Ukraine 199

Zunehmende Privatisierung fach- und hochschulischer Qualifizierung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Chancen, Herausforderungen und Anforderungen an eine hochwertige Qualifizierung 216

● *Nina Kläsener* diskutiert, wie ›Kindeswohlgefährdung‹ in einer für Fachkräfte sinnhaften Ordnung in pädagogisches Handeln übersetzt wird mit dem Fokus darauf, wie Entscheidungen hervorgebracht und Schutzlogiken begründet werden sowie organisationale Bedingungen die kommunale Fallarbeit prozessieren. Einführend wird die gesetzliche Rahmung und die sich daraus ableitende verfahrensnormierte Wende von ›Kindeswohlgefährdung‹ thematisiert, um sodann die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe in den Blick zu nehmen. Entscheidungen im Kinderschutz werden anschließend in der Doppelstruktur zwischen Handeln und Organisation reflektiert und dieses anhand von empirischem Material aus einer Gruppendiskussion mit Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes diskutiert.

● *Stefan Zapfel* und *Bartholomäus Zielinski* beschäftigen sich zunächst mit der Erwerbssituation von Menschen mit Behinderung und hier besonders von jenen Personen, die es geschafft haben, einen akademischen Bildungsabschluss zu erlangen. Daraufhin werden die Entwicklungslinien und der aktuelle Forschungsstand zu Mentoring-Programmen skizziert. Anschließend werden ein digitales Kurz-Mentoring vorgestellt, die methodische Vorgehensweise der Begleitforschung beschrieben und wesentliche Befunde aus der wissenschaftlichen Begleitung präsentiert. Nach einer Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse werden Schlussfolgerun-

gen für künftige Mentoring-Programme mit Bezug zu Erwerbsarbeit für Menschen mit Behinderung gezogen.

● In ihrer Untersuchung zur Rolle des Praxissemesters und informeller Lernkontexte bei Studierenden der Sozialen Arbeit gehen *Rainer Schliermann*, *Irmgard Schroll-Decker*, *Rabia Kökten* und *Hans Gruber* im Rahmen einer Querschnittsstudie auf Grundlage einer nicht-probabilistischen Stichprobe der Frage nach, wie der Aufbau von Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kompetenzen und die Bereitschaft zur Förderung sozialer Gerechtigkeit im Studium gestaltet und gefördert werden kann, damit diese bei den späteren Professionsvertreter*innen als wichtige Säule beruflicher Haltung und beruflichen Handelns vorhanden sind.

● Bezogen auf den Drogenkonsum von Jugendlichen in Österreich untersucht *Petra Wagner* deren Konsumverhalten aus einer sozialökonomischen Perspektive und fasst die relevanten Befunde von drei dazu durchgeführten aktuellen Prävalenzstudien zusammen. Im Blickpunkt stand dabei die wechselseitige Interaktion zwischen Mikro- und Mesoebene anhand von ausgewählten familienbezogenen Determinanten. Konkret wurde auf Basis einer Längsschnittstudie der Drogenkonsum von Jugendlichen in oberösterreichischen Berufsschulen unter Berücksichtigung des familiären Umfelds analysiert.

Mit der Bitte um Beachtung:

In der Ausgabe 6/2021 ist uns bei der Nennung eines Autors sowohl im Inhaltsverzeichnis als auch im Bericht »Checkpoint-S – Ein Forschungsprojekt zur Erschließung digitaler Möglichkeiten der Therapiebegleitung für Menschen in Substitution und darüber hinaus« ein Fehler unterlaufen. Hier muss es richtig lauten:

Lars George-Gaentzsch/Gundula Barsch/Scarlett Wiewald

Wir bitten, diesen Fehler zu entschuldigen.

Nina Kläsener

›Kunststücke statt Kraftakte‹?

Entscheidungsrationalitäten im Kinderschutz als organisierte Suche nach Gewissheit

Der gesetzliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung fordert Akteur:innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf, Entscheidungen unter Ungewissheit zu treffen. In den Organisationen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gehört die Gefährdungseinschätzung und damit die Bestimmung darüber, ob eine ›Kindeswohlgefährdung‹ vorliegt, zum Kerngeschäft des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Hierbei stellt sich allerdings die Frage, wie ›Kindeswohlgefährdung‹ in den Entscheidungsrationen der Fachkräfte argumentativ erzeugt und durch organisationale Einflüsse gerahmt wird. Es ist davon auszugehen, dass ›Kindeswohlgefährdung‹ als rechtliches und normatives Konstrukt eine Bezugsgröße darstellt, die organisationalem Handeln eine Kontur verleiht. Hierzu diskutiert der Beitrag, wie die Kategorie ›Kindeswohlgefährdung‹ in einer für Fachkräfte sinnhaften Ordnung in pädagogisches Handeln übersetzt wird. Dabei liegt der Fokus insbesondere darauf, wie Entscheidungen hervorgebracht und Schutzlogiken begründet werden sowie organisationale Bedingungen die kommunale Fallarbeit prozessieren.

Einführend wird die gesetzliche Rahmung und die sich daraus ableitende verfahrensnormierte Wende von ›Kindeswohlgefährdung‹ thematisiert, um darauf aufbauend die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe als Grenzwächterin über Kindeswohl in den Blick zu nehmen, wobei Erziehungsfähigkeit als Bewertungskriterium für Entscheidungshandeln relevant gemacht wird. Entscheidungen im Kinderschutz werden anschließend in der Doppelstruktur zwischen Handeln und Organisation reflektiert und dieses anhand von empirischem Material aus einer Gruppendiskussion mit Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes diskutiert.

1 Gesetzliche Rahmungen von Kindeswohlgefährdung als verfahrensnormierte Wende

Eine markante Zäsur kindeswohlbezogener Wohlfahrtspraktiken stellt zweifelsohne die Einführung des § 8a SGB VIII, »Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung«, im Rahmen der Novellierung des SGB VIII im Jahr 2005 dar, die eine verfahrensnormierte Wende der kinderschutzbezogenen Gefahrenabwehr in den Jugendämtern hervorgebracht hat. Im Jahr 2020 wurde laut Statistischem Bundesamt, seit Einführung der statistischen Erfassung im Jahr 2012, mit einem bundesweit höchsten Stand kommunaler Schutzaktivitäten bei fast 60.600 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung durch Jugendämter bestätigt.¹

¹ Mit Schone/Struck, 2015: 797, wird geteilt, dass »die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung [...] keine Tatsachenbeschreibung [darstellt, NK], sondern eine zwangsläufig hypothetische (Risiko-)Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit (Prognose) des Auftretens von erheblichen Schädigungen für das Kind/den Jugendlichen auf der Grundlage relevanter Informationen«.

Stefan Zapfel/Bartholomäus Zielinski

Mentoring-Programme und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben

Ziele, Gestaltungsformen und empirische Befunde

1 Einleitung

Mentoring-Programme erfreuen sich bei Fragen der Persönlichkeitsentwicklung, Karriereförderung und Verbesserung von Bildungschancen großer Popularität. Häufig werden sie eingesetzt, um gleichstellungspolitische Ziele zu verfolgen. Nach und nach hat sich so auch die Gruppe von Menschen mit Behinderung zum Adressatenkreis von Mentoring-Programmen entwickelt. Wichtige Anwendungsgebiete sind bei ihnen und anderen Personengruppen Bildung und Erwerbsarbeit. In beiden Gesellschaftsbereichen werden regelmäßig geringere Partizipationsaussichten von Menschen mit Behinderung im Vergleich zur Gesamtbevölkerung berichtet (vgl. Ritz, 2015; Bauer et al., 2018; Statistisches Bundesamt, 2020: 20; Maetzel et al., 2021). Vor diesem Hintergrund wurde für die Jahre 2019 bis 2021 ein zeitlich befristetes Mentoring-Programm und Ende 2021 zusätzlich ein digitales Kurz-Mentoring eingerichtet,¹ das sich gezielt der Karriereförderung von Akademiker*innen mit Behinderung gewidmet hat. Konzeption und Umsetzung des Mentoring-Angebots wurden wissenschaftlich begleitet.

Der vorliegende Beitrag beruht auf den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung. Er beschäftigt sich in der Hintergrunddarstellung zunächst mit der Erwerbssituation von Menschen mit Behinderung und hier besonders von jenen Personen, die es geschafft haben, einen akademischen Bildungsabschluss zu erlangen. Daraufhin werden die Entwicklungslinien und der aktuelle Forschungsstand zu Mentoring-Programmen skizziert. Anschließend wird das Mentoring-Angebot vorgestellt, auf dem die Ergebnisdarstellung basiert, bevor die methodische Vorgehensweise der Begleitforschung beschrieben und wesentliche Befunde aus dieser wissenschaftlichen Begleitung präsentiert werden. Am Ende des Beitrags werden die zentralen Ergebnisse noch einmal zusammengefasst und Schlussfolgerungen für künftige Mentoring-Programme mit Bezug zu Erwerbsarbeit für Menschen mit Behinderung gezogen.

¹ Das Mentoring-Angebot war Teil des Projekts »iXNet (Inklusives Expert*innennetzwerk) – Entwicklung und Etablierung eines digitalen Peer Support Netzwerks für die berufliche Teilhabe schwerbehinderter Akademiker*innen mit Anbindung an das Informationssystem REHADAT«, das aus Mitteln des »Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben« des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gefördert wurde. Internetauftritt des Projekts unter <https://ixnet-projekt.de/>.

Rainer Schliermann/Irmgard Schroll-Decker/Rabia Kökten/Hans Gruber

Engagement für soziale Gerechtigkeit als Lernergebnis

*Eine Untersuchung zur Rolle des Praxissemesters und informeller
Lernkontexte bei Studierenden der Sozialen Arbeit*

1 Soziale Gerechtigkeit im Visier von Disziplin und Profession Soziale Arbeit

2014 benennt die International Federation of Social Workers (IFSW) in der Definition des Berufs den Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit als einen von zentraler Bedeutung– neben denjenigen der Menschenrechte, der kollektiven Verantwortung und der Achtung der Vielfalt (IFSW, 2014). Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) und der Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) haben das Prinzip der »sozialen Gerechtigkeit« als Grundlage der Sozialen Arbeit übernommen (DBSH & FBTS, 2016). Und der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0 (FBTS, 2016) schließt sich der deutschen Übersetzung der Definition der IFSW an. Auch die Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) weist in ihren Positionspapieren und Stellungnahmen auf die Pflicht der Sozialen Arbeit hin, als kritische Disziplin kontinuierlich Fragen sozialer Gerechtigkeit zu stellen und dafür zu sorgen, dass entsprechende Aspekte und Dimensionen in den Studiengängen entsprechend verankert sind. Die International Association of Schools of Social Work (IASSW) und der IFSW erklären in ihren »Global Standards for Social Education & Training« von 2020 Inhalte von sozialer Gerechtigkeit zu Kernbestandteilen der Curricula ihrer Mitgliedsorganisationen. Konkret fordern sie ein kritisches Verständnis »how socio-structural inadequacies, discrimination, oppression, and social, political, environmental and economic injustices impact human development« (IASSW & IFSW, 2020: 11). »Social, Economic and Environmental Justice are fundamental pillars underpinning social work theory, policy and practice« (IASSW & IFSW, 2020: 19).

2 Förderung sozialer Gerechtigkeit im Studium der Sozialen Arbeit: Über Inhalte, Praxiserfahrung, Reflexion und informelles Engagement

Die Studiengänge Sozialer Arbeit enthalten zweifelsohne Fragestellungen sozialer Gerechtigkeit. Nur sind sie unterschiedlich verortet, u.a. in Abhängigkeit von normativ-ethischen Setzungen im Wissenschaftsdiskurs, wenn z.B. Soziale Arbeit wie bei Thiersch (2020: 196) zur Repräsentantin sozialer Gerechtigkeit an sich oder wie bei Staub-Bernasconi (2019) zur Menschenrechtsprofession deklariert wird. Neben dem disziplinären Verständnis, sich für die Gestaltung des Sozialen

Petra Wagner

Drogenkonsum an Berufsschulen

Eine sozialökologische Perspektive

Konsum und Sucht sind Themen, die in unserer Gesellschaft alle Altersgruppen und Bevölkerungsschichten betreffen. Jeder von uns ist gefordert, das eigene Konsumverhalten zu reflektieren und zu hinterfragen. Während es den meisten Menschen gelingt, ein angemessenes und nicht die eigene Gesundheit gefährdendes Konsumverhalten zu entwickeln, stellt für einen Teil der Bevölkerung der Umgang mit Konsum und Sucht ein Gefährdungs- oder Abhängigkeitspotential dar. Insbesondere für Jugendliche stellt ein exzessiver Drogenkonsum ein erhöhtes Gesundheitsrisiko dar.

Klassifikation
psychischer
Störungen

Aus klinischer Sicht unterscheidet die WHO (2019) in ihrer internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10 GM-2019) drei Kategorien von psychischen Störungen bzw. Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen: (1) akute Intoxikation (akuter Rausch), (2) schädlicher Gebrauch und (3) das Abhängigkeitssyndrom. Jenseits dieser klinischen Klassifikation, die wichtig und hilfreich für die entsprechende medizinische Behandlung von Suchterkrankten ist, stellen sich darüber hinaus im Umgang mit psychotropen Substanzen zahlreiche psychosoziale Fragen auf unterschiedlichen Ebenen.

Im Rahmen der hier beschriebenen Studie wurde das Konsumverhalten von Jugendlichen aus einer sozialökologischen Perspektive untersucht. Die Grundlage dafür lieferte das ökosystemische Entwicklungsmodell von Bronfenbrenner (1989). Er unterscheidet in seiner Systematik vier Ebenen von Einflussfaktoren auf die menschliche Entwicklung: (1) Mikroebene, (2) Mesoebene, (3) Exoebene, (4) Makroebene.

Diese Studie fokussierte die wechselseitige Interaktion zwischen Mikro- und Mesoebene anhand von ausgewählten familienbezogenen Determinanten. Im Konkreten wurde auf Basis einer Längsschnittstudie der Drogenkonsum von Jugendlichen in oberösterreichischen Berufsschulen unter Berücksichtigung des familiären Umfelds analysiert. Dazu wurden 548 Schüler/-innen zu zwei Messzeitpunkten befragt.

1 Theoretischer und empirischer Hintergrund

In der Entwicklungspsychologie bezeichnet man jenen Altersabschnitt, der sich von der späten Kindheit bis zum Erwachsenenalter erstreckt, als Jugendalter bzw. Adoleszenz. Die genaue Altersspanne ist dabei nicht klar eingegrenzt, in der Regel meint man damit in etwa den Abschnitt zwischen dem zwölften und 20. Lebensjahr (Fend, 2005).

Das Jugendalter geht einher mit einschneidenden physischen und psychischen Veränderungen. Physische Veränderungen lösen u.a. ein erhöhtes Interesse am Körperbild aus. Die psychische Entwicklung ist geprägt durch Veränderungen in der Qualität der sozialen Beziehungen. Die Beziehung zu den Eltern wandelt sich, der Einfluss der Gleichaltrigen steigt. Dieser Wandel ist u.a. auch durch ein erhöhtes Probier- und Risikoverhalten gekennzeichnet. Die Risikoverhaltensweisen dienen zur Bewältigung bestimmter Entwicklungsaufgaben – wie zu Beispiel die Aufnahme und Integration in die Gruppe der Gleichaltrigen (Belutti, 2006; Petermann/

Krieg in der Ukraine

DIJuF

Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen

Erste Hinweise zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Flucht von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nach Deutschland

Ukrainische Geflüchtete kommen in immer größeren Zahlen auch in Deutschland an. Unter ihnen sind selbstverständlich auch Kinder und Jugendliche, oftmals mit ihren Eltern oder zumindest ihren Müttern, teilweise aber auch unbegleitet oder in Begleitung von Verwandten, Freund*innen oder Betreuer*innen. Betroffen sind auch Kinder und Jugendliche, die in der Ukraine in stationären Einrichtungen (Heimen) gelebt haben und begleitet durch die Erzieher*innen dieser Einrichtungen in Deutschland ankommen. Das DIJuF greift aktuelle rechtliche Fragen bezüglich des Umgangs der Kinder- und Jugendhilfe mit den jungen Geflüchteten und ihren Familien auf:

- Ist der Anwendungsbereich des SGB VIII eröffnet, sprich sind die jungen Menschen vom Schutzauftrag des Jugendamts erfasst und haben sie und ihre Familien Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII?
- Müssen junge Geflüchtete aus der Ukraine vorläufig in Obhut genommen werden?
- Welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kommen für junge Geflüchtete und ihre Familien infrage?
- Muss die Anordnung von Vormundschaft beim Familiengericht angeregt werden?
- Welche aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen gelten für Geflüchtete aus der Ukraine?

I Geltungsbereich des SGB VIII für nach Deutschland geflüchtete Kinder, Jugendliche und ihre Familien

Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des SGB VIII für ausländische Kinder, Jugendliche und ihre Familien ist in § 6 Abs. 2 und 4 SGB VIII iVm Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 5 Abs. 1 des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ¹) geregelt.

Zwar haben Ausländer*innen gem. § 6 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII »nur«, wenn sie im Besitz eines rechtmäßigen Aufenthaltstitels sind. Allerdings bleiben gem. § 6 Abs. 4 SGB VIII Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts unberührt, dh, die Schutzverpflichtungen insbesondere aus dem KSÜ, zu denen sich die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat verpflichtet hat, gelten unabhängig vom Aufenthaltsstatus des jungen Menschen bzw. seiner Eltern. Nach Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 5 Abs. 1 KSÜ sind die Vertragsstaaten für sog. Schutzmaßnahmen gegenüber Flüchtlingskindern und Kindern, die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind, zuständig. Der Begriff der Schutzmaßnahmen ist dabei weit zu verstehen und umfasst alle »individuellen Maßnahmen«, die im Interesse des Kindes erforderlich sind. Nach deutschem Recht sind dies neben familiengerichtlichen Entscheidungen (zB Vormundschaftsanordnung) auch sämtliche Leistungen und andere Aufgaben iSd SGB VIII.²

Angesichts des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 3.3.2022 zur Anwendung der EU-Richtlinie 2001/55/EG und dem sich daraus ergebenden Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG ist jedoch bereits mit Ankunft in Deutschland von einem rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt iSv § 6 Abs. 2 SGB VIII auszugehen, sodass der »Umweg« über § 6 Abs. 4 SGB VIII iVm dem KSÜ nicht erforderlich erscheint (s. hierzu unter V.).

Für andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe iSd § 2 Abs. 3 SGB VIII ist der Geltungsbereich des SGB VIII bereits unmittelbar, also unabhängig vom KSÜ eröffnet, weil nach § 6 Abs. 1 S. 2 SGB VIII insoweit der tatsächliche Aufenthalt des*der Betroffenen relevant ist. Zu den anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zählen ua die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) und die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII).

Kinder aus der Ukraine und ihre Familien, die nach Deutschland flüchten, erlangen daher unmittelbar mit der Einreise einen Anspruch auf alle erforderlichen Leistungen sowie auf Schutz über das SGB VIII.

II (Vorläufige) Inobhutnahme der einreisenden Kinder und Jugendlichen

Das Jugendamt ist nach § 42a SGB VIII zur vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, berechtigt und verpflichtet. Als unbegleitet gelten dabei alle Kinder und Jugendlichen, deren Einreise nicht in Begleitung eines*einer Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt.

1 Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ), BGBl. 2009 II, 602 (603).

2 Vgl. Münder ua Kinder- und Jugendhilferecht, 9. Aufl. 2020, Kap. 2 Rn. 40.

1 Unbegleitet iSd §§ 42a ff. SGB VIII

a) *Einreise mit den personensorgeberechtigten Eltern bzw. einem*einer Vormund*in*

Reisen die Kinder und Jugendlichen gemeinsam mit ihren personensorgeberechtigten Eltern ein, bedarf es keiner vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt. Wird ein Hilfebedarf offenbar, haben sie »ganz normalen« Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (s. unter I. sowie zu den Leistungen im Einzelnen unter III. 1.).

Gleiches gilt, wenn das Kind oder Jugendliche mit einem*einer Vormund*in bzw. Ergänzungspfleger*in einreist. Auch in diesem Fall ist das Kind oder der*die Jugendliche nicht unbegleitet iSd § 42a SGB VIII. Nach ukrainischem Recht wird eine Vormundschaft für Personen errichtet, die unter 14 Jahren alt sind und nicht von den Eltern betreut werden (oder Waisen sind). Die Vormundschaft endet, wenn das Mündel wieder seinen Eltern übergeben wird gem. Art. 76 Abs. 1 ZGB oder das 14. Lebensjahr vollendet hat. In letzterem Fall tritt die Pflegschaft an die Stelle der Vormundschaft, ohne dass es dafür einer erneuten Entscheidung bedürfte (Art. 76 Abs. 2 ZGB).³ Hält sich das Kind ständig in einer Anstalt für Gesundheitswesen, einer Lehranstalt oder einer sonstigen Kinderanstalt auf, so wird der Verwaltung dieser Anstalt die Funktion des*der Pfleger*in oder des*der Vormund*in auferlegt, gem. Art. 245 FamGB.⁴

Die ukrainische Vormundschaftsanordnung ist in Deutschland grundsätzlich anzuerkennen (Art. 23 Abs. 1 KSÜ). Folglich sind auch ukrainische Kinder oder Jugendliche, die mit einem*einer Pfleger*in oder einem*einer Vormund*in einreisen, nicht als unbegleitet iSd § 42a SGB VIII anzusehen.

Der*Die Vormund*in vertritt nach ukrainischem Recht das Mündel in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten (Personen- und Vermögenssorge). Ob er*sie aber auch für die tatsächliche Personensorge, sprich die tägliche Betreuung, zuständig ist, wird von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Es ist durch die Jugendämter jedoch im Blick zu behalten, dass in dieser Konstellation häufiger der Bedarf für eine stationäre Unterbringung gem. §§ 27, 33, 34 SGB VIII bestehen wird.

b) *Einreise mit erziehungsberechtigter Person*

Reisen die Kinder oder Jugendlichen nicht mit den Eltern bzw. dem*der Vormund*in oder Pfleger*in, sondern mit einer anderen Begleitperson ein, ist zu prüfen, ob diese Begleitperson über eine Erziehungsberechtigung verfügt.

aa) *Voraussetzungen für die Annahme einer Erziehungsberechtigung*

Ob eine Erziehungsberechtigung vorliegt, bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII: Danach ist erziehungsberechtigt der*die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem*der Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

Die Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten muss für ihre Wirksamkeit nicht schriftlich abgeschlossen sein. Liegt keine schriftliche Vollmacht vor, müssen die Fachkräfte anhand des Gesamteindrucks der Situation sowie der Angaben des Kindes oder des*der Jugendlichen

³ Rieck/Letmaier/Debrycky/Yunko Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Ukraine, Ed. 21., Stand: 7/2021, Rn. 34.

⁴ Familiengesetzbuch der Ukraine vom 10.1.2002 (FamGB); Bergmann ua/Daschenko Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Länderbericht Ukraine, Stand: 1.5.2020, FamGB Kap. 19.

und der Begleitperson einschätzen, ob das Vorliegen einer Sorgerechtsvollmacht angenommen werden kann.

Erforderlich ist weiter, dass die Sorgerechtsvollmacht nicht nur für einen konkreten, abgrenzbaren »Auftrag« erteilt wurde. Ist bspw. das Kind oder der*die Jugendliche »nur« mit dem Auftrag übergeben worden, es im Zug oder Auto mitzunehmen, wird keine Erziehungsberechtigung iSd § 7 Abs. 1 SGB VIII, § 42a SGB VIII anzunehmen sein, weil es sich »nur« um eine einzelne Verrichtung einer Personensorge-Aufgabe handelt.

Für die Annahme einer Erziehungsberechtigung ist nach hiesigem Verständnis schließlich erforderlich, dass die Begleitperson des Kindes oder des*der Jugendlichen im gewissen Umfang auch nach der Flucht weiterhin Kontakt zu den Personensorgeberechtigten hat. Die Ausübung von Befugnissen aus der elterlichen Sorge aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern setzt nämlich zumindest in allen wesentlichen Angelegenheiten die Möglichkeit zu einer Rücksprache mit diesen voraus.⁵ Zu klären wäre daher in jedem Einzelfall, ob eine solche Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten faktisch möglich ist und stattfindet. Ob ein sporadischer Kontakt ausreicht, der jederzeit unterbrochen werden kann, erscheint eher zweifelhaft.

Auch wenn die Sorgerechtsvollmacht in der Ukraine erteilt wurde, ist diese in Deutschland grundsätzlich wirksam, da sich die Ausübung der elterlichen Sorge nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. bei Geflüchteten nach dem Recht des tatsächlichen Aufenthalts richtet (Art. 17 KSÜ) und daher die vorstehenden Kriterien maßgeblich sind. Eine formale Vereinbarung über die Inhaberschaft der elterlichen Sorge, die wirksam nach ukrainischem Recht geschlossen wurde, wäre zudem gem. Art. 16 Abs. 3 KSÜ zudem in Deutschland ohnehin zu beachten.

Letztlich wird die Einschätzung der Begleitung iSv § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, § 42a SGB VIII gerade im Hinblick auf die unklare ukrainische Rechtslage von jedem Einzelfall abhängen und – unabhängig von dem Bemühen um schnelle, unbürokratische Hilfe zumindest im Hinblick auf den voraussichtlich längerfristigen Aufenthalt – daher zu prüfen sein, wie sich die Situation der Einreise ohne die Personensorgeberechtigten für den jungen Menschen darstellt und ob er tatsächlich begleitet oder eine vorläufige Inobhutnahme zu seinem Schutz erforderlich ist.

bb) Fallkonstellationen

- **Verwandte und sonstige Familienangehörige**

Die Begleitung durch Verwandte oder sonstige Familienangehörige (zB Großeltern, Tante/Onkel, Geschwister, Cousin*e etc) begründet grundsätzlich noch keine Erziehungsberechtigung.⁶ Auch in diesen Fällen ist zu prüfen, ob eine Erziehungsberechtigung im obigen Sinne vorliegt.

- **Betreuer*innen ukrainischer Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**

Nach ukrainischem Recht wird der Verwaltung von »Kinderanstalten« die Vormundschaft bzw. Ergänzungspflegschaft »auferlegt« (Art. 245 FamGB).⁷ Nach hiesigem Verständnis setzt die Auferlegung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft einen schriftlichen Rechtsakt voraus (vgl. Art. 243 Abs. 3 FamGB),⁸ sodass die entsprechende Sorgeberechtigung durch den*die begleitende*n Betreuer*in ggf. belegt werden kann. Fehlt ein entsprechender Nachweis, kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, ob die Fachkraft von einer Vormundschaftsanordnung ausgeht, obwohl diese nicht schriftlich dokumentiert vorliegt.

5 DJuF-Rechtsgutachten JAmt 2016, 194.

6 FK-SGB VIII/Trenczek, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 42a Rn. 6.

7 Bergmann ua/Daschenko FamGB Kap. 19 (Fn. 4).

8 Bergmann ua/Daschenko FamGB Kap. 19 (Fn. 4).

Möglich ist weiter, dass eine Erziehungsberechtigung des*der begleitenden Betreuer*in aufgrund einer Sorgerechtsvollmacht der Eltern zu seinen*ihrer Gunsten besteht. Das ukrainische Recht kennt neben der Vormundschaft und Pflegschaft noch das Modell des »Patronats« (Art. 252 ff. FamGB) und der »Pflegefamilie« (Art. 256-1 ff. FamGB).⁹ Im Fall des Patronats wird ein Kind, das Waise ist oder dessen Eltern die Personensorge nicht ausüben, einer Familie zur Erziehung übergeben. Das Kind wird sodann von der Familie aufgenommen und bis zum Eintritt der Volljährigkeit betreut. Als Grundlage für das Patronatsverhältnis wird ein Patronatsvertrag (Art. 253 FamGB) zwischen der Vormundschaftsbehörde und der Familie abgeschlossen.¹⁰

Gesetzlich geregelt ist auch die Betreuung eines nicht betreuten Kindes durch Pflegeeltern bzw. Pflegevater/Pflegemutter.¹¹ Auch in diesem Fall wird zwischen der Vormundschafts-/Pflegschaftsbehörde und der Pflegefamilie ein Betreuungsvertrag geschlossen. In diesem Vertrag werden die einzelnen Rechte und Pflichten der Pflegeeltern und der Vormundschafts-/Pflegschaftsbehörde geregelt. Die Pflegeeltern vertreten das Kind als dessen gesetzliche Vertreter.¹²

Eine Art Pflegefamilie größeren Umfangs stellt das familiennahe Kinderheim dar (Art. 256-5 FamGB).¹³ Dabei handelt es sich um eine Familie, die durch ein/e Ehepaar/nicht verheiratete Person gegründet wird, um mind. fünf Waisenkindern bzw. Kindern ohne elterliche Fürsorge eine Betreuung und Erziehung im familiären Zusammenleben zu gewähren (Art. 256-5 FamGB).¹⁴ Die sog. Eltern-Erzieher vertreten die aufgenommenen Pflegekinder als deren gesetzliche Vertreter. Im Hinblick auf die Betreuung und Erziehung kommen ihnen die gleichen Rechte und Pflichten wie Eltern zu (Art. 256-5 iVm Art. 150 FamGB).¹⁵

Liegt also eine dieser Betreuungsformen vor, ist grundsätzlich von einer Erziehungsberechtigung der jeweiligen Patronats- bzw. Pflegeeltern auszugehen.

Im weiteren Verlauf wäre jedoch ggf. in einem familiengerichtlichen Verfahren zu prüfen, ob die Form der Vertretung nach ukrainischem Recht gegen den deutschen ordre public verstößt und der Vormundschaftsanordnung die Anerkennung zu versagen ist (Art. 23 Abs. 2 Buchst. d KSÜ). Es wäre zu prüfen, ob angesichts der gesetzlichen Festschreibung der »Fallzahl 50« (§ 55 Abs. 2 SGB VIII), des monatlichen persönlichen Kontakts (§ 1793 Abs. 1a BGB) und der Stärkung der persönlichen Verantwortung des*der Vormund*in (§ 1800 BGB) durch die Vormundschaftsrechtsreform im Jahr 2011 und der Fortschreibung dieser Ansätze durch die aktuelle Vormundschaftsrechtsreform eine Vormundschaft für 150 Kinder mit den Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung vereinbar ist.

• Fluchthelfer*innen

Liegt weder eine nachweisbare Vormundschaft aufgrund der Verwaltung einer Kinderanstalt noch ein Patronat noch ein Pflegeverhältnis vor, kann sich gleichwohl eine Sorgebefugnis aus einer individuellen Vereinbarung mit den Eltern ergeben. Diese liegt entweder schriftlich vor oder ergibt sich schlüssig aus dem Gesamtumständen, insbesondere den Schilderungen des Kindes oder des*der Jugendlichen oder der Begleitperson. Zu beachten ist auch hier wieder, dass allein die Beauftragung mit einer »Reise- oder Fluchtbegleitung« nicht ausreicht, um eine Erziehungsberechtigung iSd §§ 7, 42a SGB VIII anzunehmen. So werden bspw. Kinder, die mit deutschen Helfer*innen ausreisen (etwa begleitet durch eine*n deutsche*n Pfarrer*in) nicht

9 Bergmann ua/Daschenko FamGB Kap. 20-1 (Fn. 4); Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 36, 37 (Fn. 3).

10 Bergmann ua/Daschenko FamGB Kap. 20-1 (Fn. 4); Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 36 (Fn. 3).

11 Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 37 (Fn. 3).

12 Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 37 (Fn. 3).

13 Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 38 (Fn. 3).

14 Bergmann ua/Daschenko FamGB Kap. 20-2 (Fn. 4); Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 38 (Fn. 3).

15 Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 38 (Fn. 3).

als begleitet iSd §§ 42a ff. SGB VIII zu qualifizieren sein. Zudem bedarf es für die Annahme einer Erziehungsberechtigung durch Sorgerechtsvollmacht einer Kontaktmöglichkeit mit den eigentlichen Personensorgeberechtigten (s. unter a).

Auch wenn das Kind oder der*die Jugendliche nicht als unbegleitet eingeschätzt wird, weil es oder er*sie mit einem*einer Erziehungsberechtigten (aber eben nicht mit einem*einer Personensorgeberechtigten) einreist, ist durch das Jugendamt ein Verfahren zur Anordnung von Vormundschaft beim Familiengericht anzuregen, da nur so die verlässliche Vertretung des Kindes, etwa bei der Beantragung von Hilfen zur Erziehung (HzE) oder der Gesundheitsorge sowie im Aufenthaltsrecht, sichergestellt ist (ausf. hierzu unter IV.).

2 Durchführung der vorläufigen Inobhutnahme

a) *Aufrechterhaltung sozialer Bindungen und Ausschluss des Verteilverfahrens*

Wird aufgrund der fehlenden Begleitung durch eine erziehungsberechtigte Person eine vorläufige Inobhutnahme erforderlich, müssen bei der Umsetzung in jedem Fall auch die Beziehung zu begleitenden Personen sowie die Möglichkeiten der Aufrechterhaltung eines engen Kontakts berücksichtigt werden. Geschwister dürfen grundsätzlich nicht getrennt werden (§ 42a Abs. 5 S. 2 SGB VIII, § 42b Abs. 5 SGB VIII). Außerdem muss geklärt werden, ob enge soziale Bindungen zu anderen Personen bestehen bzw. während der Reise aufgebaut wurden, die unter Kindeswohlgesichtspunkten eine gemeinsame Verteilung und weitere Unterbringung dieser jungen Menschen notwendig machen.¹⁶ Deshalb bedeutet eine vorläufige Inobhutnahme nicht, dass das Kind von den Betreuungspersonen getrennt werden muss. Auch die Durchführung des Verteilverfahrens nach § 42b Abs. 4 SGB VIII ist dann ausgeschlossen, wenn dadurch das Wohl des Kindes oder des*der Jugendlichen gefährdet würde. Ist das Kind bspw. mit einem*einer Betreuer*in eingereist, der*die aber über keine Erziehungsberechtigung verfügt, wird regelmäßig davon auszugehen sein, dass die Durchführung des Verteilverfahrens das Wohl des Kindes oder des*der Jugendlichen gefährden würde, sofern dies mit einer Trennung von der Begleitperson verbunden wäre (§ 42a Abs. 2 SGB VIII, § 42b Abs. 4 SGB VIII). Eine gemeinsame Verteilung – je nach den Bedarfen des Falls auch gemeinsam mit weiteren Kindern – kann dagegen in Betracht kommen.

b) *Geeignete Unterbringung*

Die vorläufige Inobhutnahme umfasst gem. § 42a Abs. 1 S. 3 SGB VIII iVm § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Befugnis, das vorläufig in Obhut genommene Kind oder die*den Jugendliche*n bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Für die Eignung der Person, Einrichtung oder sonstigen Wohnform ist nicht nur darauf abzustellen, ob diese generell geeignet sind, Kinder oder Jugendliche eines bestimmten Alters zu betreuen (also bspw. über eine Betriebserlaubnis verfügen). Maßgeblich ist vielmehr, ob sie auch im konkreten Fall in der Lage sind, sich um das Kind oder die*den Jugendliche*n in seiner*ihrer individuellen Lebenssituation zu kümmern. Stellt sich also im Einzelfall heraus, dass die vom Gesetz verlangte geeignete Unterbringung gerade darin besteht, das Kind oder die*den Jugendliche*n gemeinsam mit Begleitpersonen oder Betreuer*innen unterzubringen (§ 42a Abs. 1 S. 3 SGB VIII iVm § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII), so kann im Hinblick auf das Wohl des Kindes auch eine kurzzeitige Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme in Betracht kommen. Zu prüfen ist zudem, ob das Wohl des betroffenen Kindes oder des*der Jugendlichen eine gemeinsame Unterbringung mit anderen Kindern

¹⁶ Vgl. BT-Drs. 18/5921, 24; FK-SGB VIII/Trenczek SGB VIII § 42a Rn. 12 (Fn. 6).

aus der ukrainischen Einrichtung erfordert (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VIII). Daneben kann auch die Annahme des Angebots in Deutschland lebender (Gast-)Familien zur Unterbringung ukrainischer Kinder und Jugendlicher als geeignet im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme betrachtet werden, sofern diese in der Lage sind, den individuellen Bedürfnissen des Kindes in angemessener Weise kurzfristig zu begegnen (und uU auch Wohnraum für Begleitpersonen anbieten können, um eine Trennung zu verhindern).

c) Sorgerechtliche Befugnisse des Jugendamts während der (vorläufigen) Inobhutnahme

Im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme ist das Jugendamt neben der geeigneten Unterbringung auch zur aufgrund der Unerreichbarkeit der Personensorgeberechtigten erforderlichen Vornahme aller Rechtshandlungen berechtigt und verpflichtet, die zum Wohl des Kindes oder des*der Jugendlichen notwendig sind (§ 42a Abs. 3 SGB VIII, § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Zu prüfen ist durch das Jugendamt insbesondere auch, ob das Kind oder die*der Jugendliche dringend einer (trauma-)psychologischen Begleitung oder Behandlung bedarf.

d) Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die vorläufige Inobhutnahme ist gem. § 88a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder die*der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme aufhält, idR also der Ort in Deutschland, in dem die jungen Geflüchteten (mit ihren Betreuer*innen/Begleitpersonen) »tatsächlich« ankommen. Maßgebend für den zuständigkeit begründenden tatsächlichen Aufenthalt des Kindes bzw. des*der Jugendlichen vor Beginn der Maßnahme ist nach hM derjenige Ort, an dem sich der*die Minderjährige zu dem Zeitpunkt befindet, in dem ein Jugendamt eine vorläufige Schutzmaßnahme im Sinne einer jugendhilfefachlichen Krisenintervention gegenüber dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen als Adressat*in der Maßnahme tatsächlich ergreift.

3 Kenntnis der Jugendämter vom Ankommen junger Geflüchteter

Um sicherzustellen, dass das Jugendamt möglichst unverzüglich Kenntnis vom Ankommen junger Geflüchteter erfährt, ist durch geeignete Verfahren sicherzustellen, dass die Stellen, die für die Erstaufnahme bzw. zu denen typischerweise zuerst Kontakt aufgenommen wird, die Information an das Jugendamt weiterleiten. Denkbar wäre, dass die Ausländerbehörden und Landeserstaufnahmeeinrichtungen regelmäßig das Jugendamt über Ankommen junger Geflüchteter unterrichten.

III Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie geflüchteten jungen Volljährigen sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu gewähren, sofern ein entsprechender Bedarf besteht. Allen Kindern und ihren Eltern steht dabei grundsätzlich das gesamte Leistungsrepertoire des SGB VIII offen (s. unter I.).

1 Leistungen bei Einreise von Kindern mit ihren Eltern

Besteht bei Familien ein erzieherischer Bedarf, so kommen bspw. HzE nach §§ 27 ff. SGB VIII in Betracht. Infrage kommen insbesondere ambulante unterstützende Hilfen, wenn Familien aufgrund der Fluchtfolgen, aber auch unabhängig davon (sozialpädagogische) Unterstützung bei der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder benötigen. Ambulante Leistungen sind je nach Bedarf unabhängig davon zu erbringen, wie die Familie untergebracht ist, dh bspw. in der Erstaufnahmeeinrichtung, bei Verwandten oder Freund*innen oder in einer Gastfamilie.

Mittelfristig, dh im Anschluss an die akute Fluchtsituation und die akute Deckung der damit verbundenen Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie, ist auch an Angebote der Förderung in Kindertagesbetreuung zu denken, die insbesondere auch die Integration des Kindes in seine (ggf. längerfristig) neue Umgebung erleichtert.¹⁷

2 Leistungen für Kinder, die ohne ihre Eltern nach Deutschland geflüchtet sind

Für Kinder, die ohne ihre Eltern nach Deutschland geflüchtet sind, sind neben den beschriebenen Leistungen insbesondere stationäre Leistungen der §§ 33, 34 SGB VIII relevant. Wurden die Minderjährigen zunächst in Obhut genommen, so ist so schnell wie möglich ein Hilfeplanverfahren einzuleiten, wenn dadurch der Bedarf des jungen Menschen gedeckt werden kann (§ 42 Abs. 3 S. 5 SGB VIII), und die Inobhutnahme durch die Hilfestellung zu beenden (§ 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII).

In Betracht kommt eine Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Eine solche bietet sich insbesondere auch an, wenn nahe Verwandte, Bekannte oder Freund*innen bereit und geeignet sind, die jungen Menschen aufzunehmen. Dabei kann es sich sowohl um Pflegepersonen handeln, die bereits in Deutschland leben und den jungen Menschen aufnehmen können, als auch um Personen, die gemeinsam mit dem jungen Menschen geflüchtet sind.¹⁸ Entscheidend ist, ob der Erziehungsbedarf des jungen Menschen durch die Hilfe gedeckt werden kann. Einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII bedarf es dann, wenn die Unterbringung als HzE nach §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird, nicht. Damit die Unterbringung als Leistung nach §§ 27, 33 SGB VIII gewährt werden kann, ist aber jedenfalls die Eignung der Pflegepersonen Voraussetzung. Kombiniert werden muss eine solche Vollzeitpflege je nach Bedarf im Einzelfall ggf. mit weiteren sozialpädagogischen ambulanten Leistungen.

Denkbar ist auch, dass die Kinder und Jugendlichen direkt bei Freund*innen/Bekanntem unterkommen, die von den Personensorgeberechtigten mit einer Erziehungsberechtigung ausgestattet wurden, ohne dass das Jugendamt involviert ist und ohne dass ein Antrag auf HzE gestellt wird. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von solchen privat initiierten Unterbringungen, muss es zunächst prüfen, ob tatsächlich von einer Erziehungsberechtigung und damit von einer Begleitung auszugehen oder das Kind als unbegleitet (vorläufig) in Obhut zu nehmen ist (und ggf. bei im Rahmen der Inobhutnahme bei den betreffenden Personen nach einer Eignungsprüfung untergebracht werden kann, s. dazu II.).

Selbst wenn von einer Begleitung auszugehen und daher das Kind oder die*der Jugendliche nicht in Obhut zu nehmen ist, sollte Kontakt zu den Pflegepersonen und dem Kind/dem*der Jugendlichen aufgenommen und je nach Bedarf zusätzliche ambulante Hilfen angeboten werden. Ebenfalls sollte auf die Möglichkeit hingewiesen werden, durch die Personensorgeberechtigten (Eltern bzw. Vormund*in oder Pfleger*in) einen Antrag auf Vollzeitpflege zu stellen. Zu be-

17 S. dazu Meysen ua Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts e. V. (DJI), 2016.

18 DJuF-Rechtsgutachten JAmt 2016, 195.

achten ist darüber hinaus, dass ohne Gewährung einer Hilfe nach §§ 27, 33 SGB VIII uU eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erforderlich ist. Eine Ausnahme von der grundsätzlichen Erlaubnispflicht besteht, wenn das Kind oder die*der Jugendliche nur bis zur Dauer von acht Wochen aufgenommen wird (§ 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB VIII). In Fällen, in denen im Anschluss an die Flucht zunächst einmal eine Aufnahme von Kindern und Jugendlichen erfolgt ist, dürfte eine Erlaubnis erforderlich werden, wenn abzusehen ist, dass das Kind länger als acht Wochen bei den Pflegefamilien leben wird.

Neben der Vollzeitpflege bieten sich vor allem Unterbringungen in stationären Einrichtungen (§ 34 SGB VIII) an. Bei der Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit der Unterbringungsform muss hier insbesondere eine evtl. vorhandene Beziehung zu begleitenden Personen – bspw. betreuende Personen aus ukrainischen Einrichtungen – berücksichtigt werden. Je nach Bedarf des Kindes im jeweiligen Einzelfall ist hier entscheidend, die Begleitpersonen in die Hilfestellung einzubeziehen. Ggf. kommt auch eine gemeinsame Unterbringung der betroffenen jungen Menschen mit ihren bisherigen Bezugsbetreuer*innen in Betracht. Rechtlich möglich wäre eine gemeinsame Unterbringung als HzE nach § 27 Abs. 2 SGB VIII. Neben den »klassischen« Hilfen, die im SGB VIII ausdrücklich beschrieben sind, hat der Gesetzgeber mit der Verwendung des Begriffs »insbesondere« in § 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII die notwendige Flexibilität geschaffen, um die Entscheidung über die konkrete Hilfeart tatsächlich am jeweiligen Hilfebedarf ausrichten zu können.¹⁹ Entscheidend für die Ausgestaltung der Hilfe hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs ist daher der erzieherische Bedarf im Einzelfall, wobei das engere soziale Umfeld des Kindes oder des*der Jugendlichen einbezogen werden soll (§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

3 Leistungsanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten

Problematisch ist die Bewilligung von Leistungen, wenn die Minderjährigen ohne ihre Personensorgeberechtigten nach Deutschland eingereist sind. Für die Leistung ist zwar kein förmlicher Antrag, aber jedenfalls eine eindeutige Willensbekundung der Personensorgeberechtigten, die entsprechende Leistung in Anspruch nehmen zu wollen, erforderlich.²⁰ Von einer evtl. Erziehungsberechtigung einer Begleitperson ist das Recht, Hilfen nach dem SGB VIII für ein Kind in Anspruch zu nehmen, regelmäßig – zumindest automatisch – nicht umfasst. Insbesondere sind gerade die Personensorgeberechtigten die Leistungsadressat*innen einer HzE nach §§ 27 ff. SGB VIII. Für die Hilfeanspruchnahme ist daher in vielen Fällen die Bestellung eines*einer Vormund*in bzw. Ergänzungspfleger*in für die Minderjährigen erforderlich, die ohne ihre personensorgeberechtigten Eltern aus der Ukraine flüchten mussten (s. unter IV.).

IV Anordnung von Vormundschaft und Bestellung eines*einer Vormund*in

Nach Ankunft minderjähriger ukrainischer Geflüchteter ist die Prüfung der Anordnung einer Vormundschaft besonders relevant.

1 Voraussetzungen für die Anordnung von Vormundschaft

Die Anordnung einer Vormundschaft für Minderjährige setzt voraus, dass diese entweder nicht unter elterlicher Sorge stehen oder dass die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung der*des Minderjährigen berechtigt

19 Schellhorn ua/Fischer SGB VIII, 5. Aufl. 2017, SGB VIII § 27 Rn. 36.

20 FK-SGB VIII/Tammen/Trenczek SGB VIII § 27 Rn. 44 ff. (Fn. 6).

sind (§ 1773 Abs. 1 BGB). Für nicht durch ihre Personensorgeberechtigten begleitete minderjährige Ausländer*innen wird idR gem. § 1674 Abs. 1 BGB das (vorläufige) Ruhen der elterlichen Sorge durch das Familiengericht aus tatsächlichen Gründen festgestellt, da die Eltern der Minderjährigen auf längere Zeit an der tatsächlichen Ausübung des Sorgerechts verhindert sind. Eine tatsächliche Verhinderung liegt vor, wenn die Elternteile die Sorgerechtsverantwortung ganz oder in Teilbereichen de facto nicht selbst wahrnehmen können. Im Kontext unbegleiteter Minderjähriger wird dies regelmäßig dann angenommen, wenn die Eltern unerreichbar sind, keine (realistischen) Wege der Kommunikation möglich sind, da sich die Eltern in Kriegsgebieten aufhalten ua.²¹ Eltern von minderjährigen Ukrainer*innen, die in der Ukraine zurückgeblieben sind, werden derzeit in vielen Fällen nicht in der Lage sein, die elterliche Sorge für ihre Kinder effektiv auszuüben. Selbst wenn aktuell ein Kontakt via WhatsApp oder vergleichbarer Dienste noch möglich ist, kann dieser jederzeit unterbrochen werden, sodass – jedenfalls wenn sich die Eltern in umkämpften Landesteilen der Ukraine aufhalten – von einer tatsächlichen Verhinderung der Ausübung der elterlichen Sorge auszugehen ist.

Dies gilt auch, wenn die jungen Geflüchteten begleitet durch eine erziehungsberechtigte Person eingereist sind. Die Sorgerechtsvollmacht zugunsten der Begleitperson wird vor allem in aller Regel nicht so weitreichend sein, dass auch Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, wie die Beantragung von Hilfen zu Erziehung, von ihr erfasst sind. Auch die ukrainische Rechtslage zur sorgerechtlichen Situation bei Kindern, die in der ukrainischen Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen, welche über Art. 23 Abs. 1 KSÜ bzw. Art. 16 Abs. 3 KSÜ, Art. 17 KSÜ Anwendung in Deutschland findet, ist nicht so eindeutig, dass das örtlich zuständige Jugendamt mit Sicherheit bestimmen kann, ob die Begleitperson über umfassende sorgerechtliche Befugnisse verfügt.

2 Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und der Anordnung von Vormundschaft

Die deutschen Familiengerichte sind für die Verfahren zur Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und Anordnung von Vormundschaft auch international zuständig (Art. 13 Abs. 2 Brüssel IIa-VO).

Sind die Minderjährigen unbegleitet eingereist, ist die Bestellung eines*einer Vormund*in durch das Jugendamt, das für die reguläre Inobhutnahme zuständig ist, zu veranlassen (§ 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII).

Auch für Kinder oder Jugendliche, die in Begleitung einer Erziehungsperson eingereist sind, sollte durch das Jugendamt – sofern kein verlässlicher Kontakt mehr zu den Eltern hergestellt werden kann – möglichst zügig beim Familiengericht ein Verfahren zur Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge sowie Anordnung und Bestellung eines*einer Vormund*in angeregt werden. Eine entsprechende Aufgabe ist dem Jugendamt nicht ausdrücklich durch das SGB VIII zugewiesen. Da das Kind in seinem Wohl, aber ohne eine verlässliche Vertretung bzw. eine umfassende Personensorge gefährdet wäre, ließe sich eine Anrufungspflicht des Jugendamts entsprechend § 8a Abs. 2 SGB VIII annehmen. Üblicherweise obläge die Aufgabe der Anrufung damit den Fachkräften des ASD, wenn in einem Jugendamt bekannt wird, dass ein Kind zwar in Begleitung eines*einer Erziehungsberechtigten, aber eben nicht in Begleitung eines*einer Personensorgeberechtigten eingereist ist.

²¹ DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2019, 31; DIJuF/Gonzalez Themengutachten, Stand: 12/2015, TG-1034, abrufbar unter www.kijup-online.de.

3 Auswahl des*der geeigneten Vormund*in

Zum/Zur Vormund*in bestellt werden könnte auch die begleitende Person, sofern sie als Vormund*in für dieses Kind geeignet ist. Mangelnde Deutschkenntnisse allein sind kein Grund, sie als ungeeignet abzulehnen.

V Aufenthaltsrecht ukrainischer Staatsangehöriger

Die EU hat sich am 4.3. auf eine schnelle und unbürokratische Aufnahme von Schutz suchenden Menschen aus der Ukraine geeinigt und die Anwendung der EU-Richtlinie (2001/55/EG) im Fall eines »Massenzustroms« beschlossen.²² Damit werden ukrainische Staatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige, die mit einem internationalen oder nationalen Schutzstatus einen Aufenthalt in der Ukraine hatten, in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bekommen können. Stichtag ist der 24.2.2022. Mit Wirkung zum 9.3.2022 hat die Bundesregierung die Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung [Ukraine-AufenthÜV]), gültig bis einschließlich 23.5.2022, verkündet, die sowohl den aufenthaltsberechtigten Personenkreis als auch das Verfahren näher bestimmt.²³

Grundsätzlich gilt, dass der berechtigte Personenkreis keinen Asylantrag stellen muss, sondern sich direkt an die kommunale Ausländerbehörde an dem Ort wenden kann, an welchem sie eine Unterkunft (bspw. bei Familienangehörigen) gefunden haben. Wie sich das Verfahren im Einzelnen gestaltet, wenn aus der Ukraine Geflüchtete keine Unterkunftsmöglichkeiten bei Verwandten oder Bekannten erhalten können, lässt sich den einzelnen Websites der Länder entnehmen.²⁴ Nach Recherchen des Instituts scheinen jedoch die Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende bundesweit als erste Anlaufstelle für Geflüchtete aus der Ukraine bestimmt worden zu sein.

22 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes vom 4.3.2022, ABl. EU 2022 L 71,1, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0382&from=DE>, Abruf: 11.3.2022.

23 Vgl. auch Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) Hinw. zur Umsetzung von § 24 AufenthG vom 5.3.2022, abrufbar unter www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2022/03/BMI_Hinweise_Umsetzung_%C2%A724_05-03-2022.pdf, Abruf: 11.3.2022.

24 Für Baden-Württemberg zB <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/informationsseite-fuer-fluechtende-aus-der-ukraine-freigeschaltet/>, Abruf: 11.3.2022.

Zuwanderung aus der Ukraine – Rechte der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien sichern

I Aktuelle Situation von Zugewanderten aus der Ukraine

Täglich flüchten Frauen, Kinder, Jugendliche und ältere Menschen aus der Ukraine nach Deutschland. Laut UN-Angaben sind bisher 2,5 Million Menschen aufgrund des Krieges aus der Ukraine geflüchtet. Die Zahlen der nach Deutschland Eingereisten kann derzeit nur geschätzt werden. Verlässliche Angaben fehlen, da eine Registrierung der Geflüchteten in vielen Fällen noch stattfinden muss. Die Einreise zahlreicher Ukrainer*innen geschieht mithilfe privat organisierter Initiativen und viele der Geflüchteten sind auf ihren Fluchtrouten voneinander getrennt worden.

Vierorts greifen humanitäre Hilfen. Einige Bundesländer und Kommunen haben bereits hilfreiche Portale z.T. mit muttersprachigen Informationen zu Aufenthalt, Versorgung und Unterstützung vor Ort erstellt. Insbesondere in Großstädten werden Unterkunftsmöglichkeiten organisiert und Sammelunterkünfte aufgebaut. Im Vordergrund steht aktuell die Sicherstellung der Erstversorgung. Langfristige Lösungen fehlen noch.

Daher lauten die zentralen Fragen: Was ist jetzt notwendig, um die Akutversorgung breit aufzustellen und qualitativ sowie finanziell sicherzustellen? Wie sind die Betreuungs- und Hilfesysteme auf langfristige Versorgung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien (vorwiegend Mütter) vorbereitet und ausgestattet? Wie gehen sie mit Kindern und ihren Müttern um, deren Familien durch den Krieg getrennt wurden und die im schlimmsten Fall hier zu Halbwaisen und Witwen werden?

Mit Blick auf die Grundversorgung, den Aufenthalt und die Integration der geflüchteten Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien sind auf der Bundes- und Länderebene folgende Themen/Schritte prioritär zu behandeln:

- Zuständigkeitserklärung der Kinder- und Jugendhilfe
- Steuerung der Evakuierung und Verteilung von Einrichtungen (Evakuierungen der Kinderheime zentral über das Innenministerium steuern)
- Systematisierung der aktuellen Aufnahmen
- Staatliche Gesamtstrategie zur Aufnahme und Integration geflüchteter Kinder und Jugendlichen mit gesicherter Finanzierung
- Situation der Kinder in privaten Familien
- Klärung der Übernahme der Kosten für die Betreuung und Versorgung
- Heranführung an Betreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kitas und Schulen)
- Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung.

II Kinder, Jugendliche und ihre Familien in der Kinder- und Jugendhilfe

Nach den absehbaren Entwicklungen wird ein großer Teil der circa fünf Millionen Kinder, davon 150.000 Kinder aus Kinderheimen und circa 75.000 Kinder und Jugendliche aus Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, aus der Ukraine fliehen.

Bisher sind nach unserem Kenntnisstand ganze Heime und Heimgruppen mit ihren Betreuer*innen vor allem aufgrund privater Kontakte mit Bussen gekommen. Das Verfahren

nach den UMF-Standards des Verteilergesetzes (§ 42 a ff. SGB VIII) ist hierbei weder zielführend noch lässt es sich umsetzen.

Für die Kommunen ist es – neben der guten Aufnahme und Versorgung der Geflüchteten – eine kaum zu lösende Aufgabe, ganze Kinder- und Waisenheime auf diese Weise aufzunehmen und gemeinsam unterzubringen.

Nach unserer Einschätzung müssten Wissen und Zugänge diplomatischer und regierungsamtlicher Kanäle genutzt werden, um Einrichtungen gezielt zu evakuieren und sie hier in Deutschland in diejenigen Kommunen zu vermitteln, die entsprechende Räumlichkeiten und Unterstützungsstruktur zur Verfügung haben und anbieten können. Andernfalls gestalten sich Unterstützungs- und Evakuierungsversuche völlig willkürlich und können zu Überforderung, Enttäuschung und zusätzlichen Problemen führen.

Die Expertise der Organisationen, die bereits in der Ukraine im Bereich der Heimerziehung tätig waren und die Strukturen und Einrichtungen dort kennen (i.d.R. NGOs oder Träger wie SOS-Kinderdorf), sollte dringend zentral genutzt und mit eingebunden werden.

Hinsichtlich der Betreuung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich aus Sicht der Erziehungshilfefachverbände bei der Aufnahme und Unterbringung bundesweit aktuell folgende Schwierigkeiten feststellen:

- fehlende Koordination der Platzkapazitäten in Einrichtungen
- fehlende Fachkräfte
- fehlende Settings zur Beratung und Betreuung von Müttern mit Kindern bzw. unbegleiteten Minderjährigen
- fehlende Dolmetscher*innen/Integrationslotsen/muttersprachige Kulturvermittler*innen
- durch unterschiedliche Fluchtwege problematische Zusammenführung der Familien
- private Versorgung von Kindern aus Kinderheimen, die nicht registriert sind
- alleinreisende Mädchen und Gefahr von Missbrauch
- fehlende bereits »geprüfte« Gastfamilien
- fehlende strukturelle Ressourcen in zahlreichen Kommunen
- fehlender Zugang zur therapeutischen Versorgung und Behandlung
- noch fehlende Einbindung in die lokalen Strukturen.

III Handlungsbedarf für und in Kinder- und Jugendhilfe

Die aktuellen und zukünftigen Problemlagen bei der Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine sind groß. Zugleich darf die enorm große Gruppe der durch Fremde/Verwandte begleiteten, also aus rechtlicher Sicht unbegleiteten, Kinder und Jugendlichen nicht aus dem Auge verloren werden.

Es stellen sich rechtliche und fachliche Fragen, die ggf. miteinander konkurrieren:

- Müssen diese Kinder, die nicht von Personensorgeberechtigten begleitet werden, wohl aber in Begleitung von Familienmitgliedern/Freunden sind, in Obhut genommen werden?
- Muss ein Vormund*in bestellt werden? Ist es und in welchen Fällen denkbar und sinnvoll, ehrenamtliche (ukrainisch- oder russischsprachige) Verwandte/Freunde/Bekannte und zusätzlich eine* Ergänzungspfleger*in (i.S. des zusätzlichen Pflegers nach neuen Recht ab 2023) für bestimmte Angelegenheiten zu bestellen?
- Wie können die Bezugspersonen – oft Verwandte oder Freunde der Familie – rechtlich und fachlich eingebunden werden? Wie können die Hilfen so gestaltet werden, dass sie als Unterstützungsmöglichkeiten und nicht als Interventionen seitens des Staates wahrgenommen werden? (Da gibt es wohl enorme Sorge bei den Geflüchteten.)

Nicht nur bei der Unterbringung und Betreuung von geflüchteten unbegleiteten Kindern und Jugendlichen ist die Jugendhilfe gefragt. Auch begleitete Kinder und Jugendliche sowie deren Familien und auch die »Fluchtbezugsgruppen«, wie Freunde und Verwandte ggf. ebenfalls mit eigenen Kindern, bei denen die Menschen in Deutschland unterkommen, benötigen Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe.

Um auf die aktuellen und zukünftigen Problemlagen bei der Unterbringung und Betreuung von fliehenden Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine entsprechend reagieren zu können, sind in der Kinder- und Jugendhilfe und an den Schnittstellen darüber hinaus folgende Schritte notwendig:

Kinderrechte umfassend berücksichtigen

- Partizipation in akuten Krisen unbedingt gewährleisten. Die KJH muss bewährten Strukturen und Verfahren zur Sicherung der Partizipation auch bei Geflüchteten aus der Ukraine sichern.
- Rechte auf Inanspruchnahme der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe verwirklichen,
- Kinder und Frauen in existentieller Krisensituation auffangen,
- Frage der Zusammenführung von Kindern und ihren Eltern stets berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen installieren.

Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung stellen

- niedrigschwellige Beschwerde- und Anlaufstellen mit kindgerechter und kostenfreier Beratung, auch in der Muttersprache, einrichten,
- Rechtsbeistand garantieren.

Körperliche und seelische Versorgung gewährleisten

- einheitliche Verfahrenspraxis sicherstellen, damit die örtlichen Jugendämter und Ausländerbehörden in Kooperation die ersten Prüfungen durchzuführen können,
- dezentrale und niedrigschwellige Anlaufstellen zur Registrierung durch die lokalen Jugendämter aufbauen,
- Versorgung von Müttern mit Kindern in der Kinder- und Jugendhilfe prioritär behandeln,
- Versorgung der Kinder mit Behinderungen klären,
- temporäre Herabsetzung der Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendhilfe nur unter Wahrung des Kindeswohls ermöglichen,
- Zugang zu psychosozialen Hilfen, Behandlung und ärztlicher Versorgung sicherstellen, um Traumata zu bewältigen und Spätfolgen zu vermeiden.

Beratung anbieten

- Beratung und Vermittlung zu vorhandenen Unterstützungsangeboten und rechtlichen Ansprüchen in Muttersprache sicherstellen und dafür geschulte Fachkräfte sowie Sprachmittler*innen einsetzen,
- Beratung und Aufklärung der Eltern über die Sinnhaftigkeit von Impfungen einrichten,
- Informationen über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Muttersprache erstellen.

Kinderschutz garantieren

- geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und sexuellen Übergriffen sicherstellen,
- prioritäre Unterbringung alleinreisender Kinder und Jugendlicher in Wohngruppen oder Pflegesettings statt Gemeinschaftsunterkünften,
- verbrieft und dokumentierte Schutzkonzepte unter Berücksichtigung der besonderen Lage der geflüchteten Kinder und Jugendlichen (weiter-)entwickeln.

Bildungsprozesse ermöglichen

- Zugang der geflüchteten Kinder und Jugendlichen zu Kindertagesstätten, Schulen und Ausbildungsstätten vorrangig klären,
- Sprachlernklassen und -einrichtungen sowie Vorbereitungskurse so aufbauen, dass sie örtlich erreichbar sind,
- über den Zugang zu Regelinstitutionen (KiTa/Schule) sowie Arbeitsmarkt hinaus weitere Austauschräume zur Bewältigung der Situation aufbauen (ggf. Aufbau von Cafés mit psychosozialer, rechtlicher und pädagogischer Beratung und ermöglichen von Austausch zu dem Erlebten).

Fachkräfte

- ad hoc- und Kurz-Fortbildungen zur Unterstützung der Fachkräfte – etwa in der sozialpädagogischen Begleitung der Kriegserfahrung, zur zielgruppenorientierten Gesprächsführung über Verlust/Zurücklassen von Familienmitgliedern und über den Krieg aus kindlicher Perspektive – ermöglichen,
- Prüfung der Möglichkeit eine Wohngruppe mit Fachkräften aus der Ukraine aufzunehmen; Prüfung des Umgangs mit Standards der Kinder- und Jugendhilfe.

Lassen wir aber auch die vielen Helfer*innen nicht allein. Es braucht eine Initiative bei der Frage: Wie können junge Menschen, deren Familien und auch die »Fluchtbezugsgruppen« sowie Freunde der Familien in Deutschland, die Geflüchtete aufnehmen, gut begleitet und unterstützt werden? Vermeiden wir eine Separierung der Geflüchteten!

Frankfurt am Main, Freiburg, Hannover, 15.03.2022

*AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Dr. Koralia Sekler
E-Mail: sekler@afet-ev.de*

*Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V., Stephan Hiller
E-Mail: stephan.hiller@caritas.de*

*Evangelischer Erziehungsverband e.V., Dr. Björn Hagen
E-Mail: b.hagen@erev.de*

*Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Josef Koch
E-Mail: josef.koch@igfh.de*

Betroffenenrat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Aufruf zum Handeln: Jetzt Kinderrechte sichern!

Über 2,5 Mio. Menschen sind seit Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine aus ihrer Heimat geflohen. Das Flüchtlingswerk der UN rechnet mit vier Mio. oder mehr geflüchteten Menschen innerhalb Europas und bezeichnet die Fluchtbewegung als die größte seit dem Zweiten Weltkrieg. Gegenwärtig erreichen jeden Tag etwa 10.000 Menschen, die meist über Polen aus der Ukraine geflohen sind, den Berliner Hauptbahnhof. Von dort aus werden seit dem 07. März 2022 geflüchtete Menschen aus der Ukraine auf andere Bundesländer umverteilt:

Aber OHNE dass es eine verpflichtende Registrierung gibt.

Die schnelle, unbürokratische Hilfe ist wichtig und die Einigkeit der EU-Außenminister*innen in der Frage zur Aufnahme von Geflüchteten beispiellos. Die internationale wie auch bundesdeutsche Solidarität bei der Aufnahme von Geflüchteten ist gelebte Mitmenschlichkeit. Diese Solidarität muss aber für ALLE Flüchtenden gelten, jenseits von Herkunft, Nationalität oder Hautfarbe – und auch für die, die schon in vorherigen Flüchtlingskrisen Sicherheit in Deutschland finden konnten.

Männer zwischen 18 und 60 Jahren mit ukrainischer Staatsangehörigkeit bleiben in der Ukraine zurück, weil es ihnen untersagt ist, das Land zu verlassen. Unter den vielen Menschen, die jetzt auch nach Deutschland fliehen, gibt es ganz besonders vulnerable Gruppen. Es sind Kinder und Jugendliche sowie ältere Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen.

Neben Konzernen wie der Deutschen Bahn beteiligen sich auch viele private Initiativen sehr aktiv an der schnellen Hilfe für die geflüchteten Menschen. Sie fahren mit privaten PKW und Bussen an die Grenzen und holen dort Geflüchtete mit der Absicht ab, sie zu den kommunalen Anlaufstellen für Geflüchtete zu bringen. All das beruht auf Vertrauen und Gutgläubigkeit. In der Regel geschieht dies aus echter Hilfsbereitschaft heraus, und diese Mitmenschlichkeit ist wichtig. Aber nicht jedes Hilfsangebot ist seriös, und es besteht das reale Risiko, dass insbesondere Frauen und Kinder in Gefahr geraten statt in Sicherheit, indem sie Opfer von sexueller Gewalt und Zwangsprostitution werden.

Ohne eine vom Grenzübertritt an flächendeckende Registrierung der geflüchteten Menschen bleibt das Risiko bestehen, dass Kinder und Frauen auf der Flucht »einfach verschwinden« und auch hier (schwere) Gewalt erfahren. Das darf nicht sein!

Kinder leiden ganz besonders unter Krieg, Flucht und Vertreibung. Sie haben gerade jetzt in besonderer Weise all unsere Aufmerksamkeit und unseren Schutz verdient.

Es gilt auch, alle Geflüchteten direkt beim Grenzübertritt in alle Nachbarländer der Ukraine sensibel und in einfacher Sprache schriftlich und mündlich über ihre Rechte zu informieren, ein Bewusstsein für mögliche Risiken für Schutzsuchende zu wecken und auf weiterführende und professionelle Anlaufstellen hinzuweisen.

Wir appellieren dringend an die Kommunen und Städte, zuständigen Behörden, Kirchen und alle weiteren Aufnahmeeinrichtungen, ihrer Verantwortung vollumfänglich nachzukommen.

Auch in Vorbereitung auf die zu erwartenden Zahlen geflüchteter Menschen müssen diese flächendeckend dafür Sorge tragen, dass bei der Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von

geflüchteten Menschen und vor allem von Minderjährigen Schutzrechte gesichert und notwendige Schutzstandards eingehalten werden. Insbesondere die Jugendämter haben die Aufgabe, für den Schutz und die Versorgung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter zu sorgen. Sie haben die Pflicht, alle unbegleiteten oder von ihren Bezugspersonen getrennten geflüchteten Kinder und Jugendlichen kindgerecht und sicher in dem Wissen ihres jeweiligen Aufenthaltsortes unterzubringen und zu versorgen.

Wir fordern:

- Kinderschutzstandards müssen in allen Formen der Aufnahme, Verteilung und Unterbringung von Geflüchteten sichergestellt und Schutzkonzepte in allen Maßnahmen verpflichtend sein. Gewaltschutz und die Garantie von Menschenrechten müssen die obersten Prinzipien allen staatlichen Handelns sein.
- Die Bundesregierung und die Länder müssen den zuständigen Kommunen und Städten alle notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen, damit sie ihre Schutzpflicht erfüllen und bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben vor Ort geplant und koordiniert vorgehen können.
- Die Städte und Kommunen müssen die Aktivitäten aller beteiligten – auch der zivilgesellschaftlichen – Akteur*innen bündeln, koordinieren und für eine sichere Grund- und auch psychosoziale Versorgung der geflüchteten Menschen sorgen.
- Wir fordern die Medien auf, ihre Aufmerksamkeit insbesondere darauf zu richten, was mit den Kindern im Krieg und auf der Flucht geschieht, und da, wo es notwendig ist, den Staat an seine Schutzpflicht zu erinnern.

Wir freuen uns, wenn Sie unseren Aufruf unterstützen und im Rahmen Ihrer Möglichkeiten verbreiten und verstärken.

Der Betroffenenrat beim UBSKM

18. März 2022

*Pressenanfragen an den Betroffenenrat unter:
presse@betroffenenrat-ubskm.de*

*Den Aufruf finden Sie auch hier:
<https://beauftragter-missbrauch.de/ueber-uns/gremien/betroffenenrat/aus-unserersicht/stellungnahmen>*

Der Aufruf beinhaltet Forderungen und Ansichten der Mitglieder des Betroffenenrates und stellt nicht notwendigerweise die Position des UBSKM dar.

Zunehmende Privatisierung fach- und hochschulischer Qualifizierung in der Kinder- und Jugendhilfe:

Chancen, Herausforderungen und Anforderungen an eine hochwertige Qualifizierung

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ¹

I Ausgangslage und Empfehlungen

1 Diffusität der Ausgangslage und Fokus

Um belastbare Aussagen zur aktuellen Situation und Entwicklung der Qualifizierungslandschaft in der Kinder- und Jugendhilfe treffen zu können, die eine Bewertung der zunehmenden Privatisierung in dem Bereich ermöglichen, werden sehr unterschiedliche und nachfolgend nur exemplarisch angeführte Herausforderungen deutlich:

Im Qualifizierungsbereich stehen sich grundlegend **unterschiedliche politische Verantwortlichkeiten** und damit einhergehende Interessen gegenüber: Im Fachschulbereich unterliegen sowohl die Schulen in freier als auch öffentlicher Trägerschaft der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörden der Länder, deren Kompetenzbereich durch die jeweilige landesspezifische Gesetzgebung vorgegeben wird und entsprechend differiert. Im Hochschulbereich zeigt sich das Verantwortungsgefüge in der Differenz von für den Hochschulbereich zuständigen Kultus- und Wissenschaftsministerien der Länder sowie übergreifender koordinierender Institutionen des Bundes, deren Vorgaben ebenfalls in (differente) länderspezifische Rahmenbedingungen übersetzt werden müssen.²

Gleichzeitig ist die **Datenlage** nicht immer eindeutig, da sie sich auf unterschiedlich verwendete Begrifflichkeiten und Erhebungsparameter in den Bundesländern stützt: Zu nennen sind hier beispielhaft ungleiche Bezeichnungen für Ausbildungsmodelle und Bildungsgänge, die nicht einheitliche Einbeziehung von Berufsgruppen und die nicht immer nachvollziehbare Verortung bzw. Klassifizierung von Bildungsgängen (bspw. aufgrund unterschiedlicher Studiendauer, -inhalte und Praxisanteile) in einschlägigen Kategorisierungssystemen.

Eine weitere grundlegende Herausforderung bei der Betrachtung der Privatisierungstendenzen von Ausbildungs- und Qualifizierungsangeboten, ist die **Klärung unterschiedlich verwendeter Begrifflichkeiten**. In der Kinder- und Jugendhilfe ist die Differenzierung in öffentliche und freie Träger etabliert und mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip auch deren Verhältnis in der Angebotslandschaft geregelt. Bei der Anerkennung als freier Träger wird zwischen »privat-gemeinnützigen« und »privat-gewerblichen« Trägern unterschieden.³ Dennoch lässt sich für den Qualifizierungsbereich ein sehr differentes, inkonsistent verwendetes Wording festhalten:

1 Ansprechperson für dieses Positionspapier in der AGJ ist die zuständige Referentin des Arbeitsfeldes III »Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte«: Katja Lüdke (katja.luedke@agj.de).

2 Deutscher Bildungsserver: Übersicht über Zuständigkeiten für Ministerien und übergreifende Institutionen im Hochschulbereich.

3 In § 75 SGB VIII; Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (2009): Zur Frage der Anerkennung privat-gewerblicher Träger von Kindertageseinrichtungen als Träger der freien Jugendhilfe nach Bundes- und Landesrecht.

Master Supervision

Ihre berufsbegleitende Weiterbildung,
unser Versprechen: systemischer Schwerpunkt,
hohes akademisches Niveau, klares Profil,
breites Spektrum der Berufsgruppen und
fachlicher Perspektiven.
Studienbeginn: Oktober 2022



EVANGELISCHE
HOCHSCHULE
FREIBURG



Edition np

Verlag neue praxis GmbH
Lahnackstraße 10
56112 Lahnstein
Tel.: 02621-187159
Fax: 02621-187176
E-Mail: info@verlag-neue-praxis.de
www.verlag-neue-praxis.de

Vergeltung ohne Ende? Über Strafe und ihre Alternativen im 21. Jahrhundert

Hrsg. Heinz Sünker/Knut Berner

Knut Berner: Verhüllte Nemesis – Blinde Justitia. Strafe als Vergeltung aus Sicht theologischer Ethik

Alexandra Grund: »... so sollst du geben Auge für Auge, Zahn für Zahn.« Vergeltung als Strafprinzip des Alten Testaments?

Knut Berner: Retributive Mentalitäten

Harald Seubert: Wunden des Geistes, die ohne Narben heilen? Hegel und die Frage von Schuld und Verzeihung

Sonja Murawski: Die Bedeutung von Durchsichtigkeit im Strafprozedere bei Franz Kafka und Michel Foucault

Reinhard Hörster: Veranlassungen, von Strafe in der Pädagogik zu reden – Sozialpädagogische Lektüren

Jochem Kotthaus: Strafe in der Kinder- und Jugendhilfe. »Wehe dem, der Wehe tut!« – Karl May, Im Lande des Mahdi

Rita Braches-Chyrek: Schuld – Normalität – Normativität

Micha Brumlik: Fritz Bauer, Adolf Eichmann, Immanuel Kant und Hannah Arendt. Die Frage nach den Grenzen strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung

Heinz Sünker: The Good, the Bad, the Ugly oder: Bildungsprozesse, Habitusformation, freier Wille und Verantwortung.

290 Seiten, kartoniert, 11,90 €.

ISBN 978-3-9810815-4-1

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.

np-Sonderheft 16

Partizipative Forschung in der Sozialen Arbeit

Zur Gewährleistung demokratischer Teilhabe an Forschungsprozessen

Florian Eßer/Clarissa Schär/Stefan Schnurr

Die Soziale Arbeit in den Englisch und Spanisch sprechenden Ländern praktiziert partizipative Forschung in großer Selbstverständlichkeit. Für die Soziale Arbeit in den Deutsch sprechenden Ländern spielt partizipative Forschung zurzeit jedoch kaum eine Rolle. Partizipation ist in der akademischen Sozialen Arbeit zwar durchaus ein Thema – aber als Postulat für die Handlungspraxis, nicht für die Forschungspraxis.

Sozialpädagogik und Soziale Arbeit stehen vor der Herausforderung, Positionierungen und Beteiligungsstrukturen in ihrer eignen Forschungspraxis kritisch zu reflektieren. Sie stehen vor der Herausforderung, sich der Anliegen und der persönlichen und zivilgesellschaftlichen Rechte jener Personen, die durch eigene Betroffenheiten und ihre gelebte Erfahrung mit dem Gegenstand der Forschung verbunden sind, stärker zu vergewissern und diesen Personen neue Beteiligungsmöglichkeiten zu eröffnen – auch in der Forschung.

Das Sonderheft 16 der neuen praxis möchte die deutschsprachige Sozialpädagogik und Soziale Arbeit dazu einladen, sich mehr als bisher mit den Möglichkeiten auseinanderzusetzen, die partizipative Forschung in der Sozialen Arbeit bietet. Dabei geht es nicht darum, partizipative Forschung als neuen »one-best-way« auszurufen. Stattdessen will dieses Heft zur Auseinandersetzung mit einem Forschungsstil anregen, der in besonderer Weise dazu geeignet ist, die Rechte und Positionen nichtakademisch Forschender im Forschungsprozess zu stärken und transparent auszuhandeln.

Partizipative Forschung in der Sozialen Arbeit wird in epistemologischer, methodologischer, methodischer, forschungspraktischer und forschungsethischer Perspektive diskutiert und kritisch weiterentwickelt. Zwanzig Autor*innen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz reflektieren – mit Bezug auf konkrete Forschungsprojekte aus unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit – Forschungskonzeptionen, Gütekriterien, Beteiligungsformen, Widersprüche und den Umgang damit. Ein sich durchziehendes Thema ist die Machtstrukturiertheit von Forschung – sowohl auf der Ebene des Wissenschaftssystems als auch auf der Ebene des einzelnen Forschungsprojekts.

Mit Beiträgen von:

Kathrin Aghamiri, Heiko Berner, Florian Eßer, Daphne Hahn, Rahel Heeg, Marilena von Köppen, Susanne Kümpers, Katharina Mangold, Rita Mouses, Angela Rein, Christian Reutlinger, Elisabeth Richter, Doris Rosenlechner-Urbaneck, Clarissa Schär, Dorothee Schaffner, Kristina Schmidt, Stefan Schnurr, Wolfgang Schröer, Miriam Sitter, Olivier Steiner, Michael Wrentschur

158 Seiten, für Abonnent*innen der np und SLR: 18,00 EUR

Für Nichtabonnent*innen: 22,00 EUR zzgl. Versandkosten

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag:

www.neue-praxis-shop.de

ISBN 978-3-9819474-2-7

np – Sonder-Edition

Wissen im Schubert

»Wie geht's weiter mit Sozialer Arbeit?«

In 7 thematisch strukturierten Heften im lesefreundlichen und praktischen DIN A 6 Format wird von ausgewählten Autor*innen zu Kernthemen der Sozialen Arbeit kompetent, prägnant und kritisch Stellung genommen:

- Gesellschaftliche und sozialpolitische Perspektiven
- Professionalisierung und Ausbildung
- Forschung
- Dienstleistungsorientierung
- Profession, Managerialisierung und Wirkungsorientierung
- Bildung
- Capabilities Approach und Social Justice

Die Hefte (insgesamt 714 S.) werden in einer limitierten Auflage in einem ansprechenden Schubert zum Vorzugspreis von 24,90 € geliefert und sind zu beziehen über die Buchhandlung oder direkt über den Verlag ›neue praxis‹.

Mit Beiträgen von:

Mimi Abramovitz, Stefanie Albus, Sabine Andresen, Wassilios Baros, Karin Bock, Karin Böllert, Petra Bollweg, Jean-Michel Bonvin, Margrit Brückner, Micha Brumlik, Zoe Clark, Thomas Coelen, Stephan Dahmen, Gaby Flößer, Sarah-Christina Glücks, Catrin Heite, Reinhard Hörster, Roberta Rehner Iversen, Niels-Rosendal Jensen, Maria-Eleonora Karsten, Fabian Kessel, Christian Christrup Kjeldsen, Nina Kläsener, Alexandra Klein, Birte Klingler, Nadia Kutscher, Sandra Landhäußer, Thomas Ley, Walter Lorenz, Roland Merten, Heinz Messmer, Heinz-Günter Micheel, Simon Mohr, Richard Münchmeier, Melanie Oechler, Gertrud Oelerich, Andreas Polutta, Antoanneta Potsi, Thomas Rauschenbach, Martina Richter, Bettina Ritter, Andreas Schaarschuch, Albert Scheer, Mark Schrödter, Udo Seelmeyer, Heinz Sünker, Nina Thieme, Hans Thiersch, Werner Thole, Ulrike Voigtsberger, Arne Wohlfarth, Wei Zhang, Holger Ziegler

Herausgegeben von:

Bielefelder Arbeitsgruppe 8

In den nächsten Heften u. a.

- Zugehörigkeit zu biografisch belasteten Vätern als ausgeprägte familiäre Ambivalenzerfahrung: eine qualitative Studie zur Perspektive betroffener Töchter
- Aneignung demokratischer Kompetenzen im Zwischenraum von Jugendhilfe und Schule - Empirische Befunde zur Genese und Konstitution eines unterschätzten sozialpädagogischen Bildungsraumes
- Wir sind die Guten!? Hilflose Helfer*innen und das berufliche Handeln von Sozialarbeiter*innen in der Flüchtlingshilfe